

Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Gars a. Inn

Vom 19.05.2026

Die Schulverbandsversammlung des

Schulverbandes Gars a. Inn

(nachfolgend stets „Schulverbandsversammlung“ genannt)

gibt sich aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K-, der Art. 1 Abs. 3 Satz 3 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I - sowie des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I -, folgende Geschäftsordnung:

A. Die Organe des Schulverbandes und ihre Aufgaben

I. Die Schulverbandsversammlung

§ 1 Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbands, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden (Art. 9 Abs. 9 BaySch FG, Art 36 KommZG, §§ 6-9 dieser Geschäftsordnung) fallen.

§ 2 Aufgabenbereich der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen des Schulverbandes
2. die Bildung, Besetzung und Auflösung vorberatender Ausschüsse,
3. die Wahl des Schulverbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
4. die Festsetzung von Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit,
5. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Schulverband der

- Genehmigung bedarf,
6. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Schulverbandes
 7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen,
 8. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung,
 10. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Aufgaben des Schulverbandes dienenden Einrichtungen,
 11. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung,
 12. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe 9,
 13. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
 14. die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer,
 15. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen.

§ 3 Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Soweit die Mitglieder der Schulverbandsversammlung nicht an ordnungsgemäß nach Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG zustandegekommene Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden sind, üben sie ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Teilnahme- und Abstimmungspflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten Art. 30 KommZG sowie die Artikel 48 Abs. 1 und 2, Art. 20, Art. 56a Abs. 1, Art. 49, 50, 19 der Gemeindeordnung, für die gekorenen Mitglieder (Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG) ferner Art. 48 Abs. 3 der Gemeindeordnung entsprechend. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind, können ihre Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung während der Zeit ihres Bürgermeisteramtes nicht niederlegen.
- (3) Die Schulverbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbandes betrauen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 46 Abs. 1 Satz 2 und Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Mitglieder der Schulverbandsversammlung nur berechtigt, soweit ihnen der Schulverbandsvorsitzende im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung seines Stellvertreters einzelne seiner Befugnisse (§§ 6-9 dieser Geschäftsordnung) überträgt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 37 Abs. 4 KommZG, ferner Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder Abs. 4 ausüben, ein Recht auf Einsicht in die Akten des Schulverbandes innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur

Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Mitglieder der Schulverbandsversammlung ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie von der Schulverbandsversammlung durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Schulverbandsvorsitzenden geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied der Schulverbandsversammlung nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Schulverbandsvorsitzenden schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Sitzungsunterlagen im Sinne des § 17 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 18 versandt werden.

(3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder der Schulverbandsversammlung gelten § 13 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Stellvertretung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Die als Mitglieder der Schulverbandsversammlung amtierenden ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden im Falle der Verhinderung in der Schulverbandsversammlung von ihren allgemeinen Vertretern in ihren Gemeinden (Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG). Diese Vertreter besitzen in der Schulverbandsversammlung die in § 2 dieser Geschäftsordnung geschilderte Rechtsstellung.
- (2) Für die verhinderten sonstigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung entsenden die Mitgliedsgemeinden von ihnen nach Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG bestellte Vertreter in die Schulverbandsversammlung. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 3 Satz 3 KommZG).

II. Der Schulverbandsvorsitzende

1. Aufgabenbereich

§ 6 Vorsitz in der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 KommZG). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 46 Abs. 2 GO). In der Sitzung leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

- (2) Der Schulverbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 KommZG). Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Schulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer gesonderten Sitzung, zu unterrichten. Hält er Beschlüsse der Schulverbandsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Schulverbandsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Hält die Schulverbandsversammlung ihre Entscheidung aufrecht, so führt der Schulverbandsvorsitzende die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 2 GO).
- (3) Die Befugnisse des Schulverbandsvorsitzenden, anstelle der Schulverbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne erheblichen Nachteil für den Schulverband, für die am Schulverband oder sonst Beteiligten, für die Verbandsschule oder für die Allgemeinheit aufgeschoben werden können, bis die Schulverbandsversammlung zur Beschlußfassung zusammentritt. Für die Frage der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit kommt es nicht auf die subjektive Meinung des Vorsitzenden, sondern auf die objektive Lage der Dinge an.

§ 7 Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO),
 2. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 3 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des Schulverbandsvorsitzenden nach Abs. 1 Nr. 1 gehören insbesondere auch:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Schulverbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 20.000€ im Einzelfall;
 - b) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000€ und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 6.000€ im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO)
 - c) der Abschluß von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Schulverband zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Schulverbands aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 20.000€,
 - d) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Schulverbands beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 20.000€,
 - e) die Beschaffung von Heizmaterial.
 - f) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages.
 - g) die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten bis Besoldungsgruppe 8,
 - h) die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von tariflich Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

- i) Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Schulverbandsvorsitzenden gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (5) Dem Schulverbandsvorsitzenden stehen für die Erledigung seiner Geschäfte die Bediensteten des Schulverbands zur Seite (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 4 KommZG). Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann ihnen dabei in laufenden Angelegenheiten auch das Zeichnungsrecht übertragen. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen. Der Schulverbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Arbeiter des Schulverbands (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 38 Abs. 4 KommZG).
- (6) Die Erledigung der laufenden Angelegenheiten wurde durch Zweckvereinbarung vom 28.05.2020 gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 KommZG und Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 VGemO der Verwaltungsgemeinschaft Gars a. Inn übertragen. Der Schulverbandsvorsitzende kann der Verwaltungsgemeinschaft Gars a. Inn insoweit Weisungen sowie einzelnen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Zeichnungsbefugnis erteilen. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen. Der Schulverbandsvorsitzende kann sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, den Schulverband bei der Vorbereitung und beim Abschluß von Verträgen und vor Gerichten und Behörden zu vertreten.
- (7) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund des § 6 Abs. 2 der Schulverbandssatzung i.V.m. § 1 Abs. 1 der Zweckvereinbarung v. 28.05.2020 von der Gemeindekasse der Verwaltungsgemeinschaft Gars a. Inn geführt.
- (8) Wenn Mitglieder der Schulverbandsversammlung nicht schon als Bürgermeister oder Gemeinderäte oder Gemeindebedienstete nach Art. 56a Abs. 3 GO verpflichtet wurden, hat der Schulverbandsvorsitzende sie, bevor sie mit Angelegenheiten befaßt werden, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, schriftlich besonders zu verpflichten, alle solche Angelegenheiten geheimzuhalten.

§ 8 Vertretung des Schulverbandes nach außen

- (1) Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden zur Vertretung des Schulverbandes nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 1 Satz 1 KommZG) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Schulverbandsversammlung, soweit der Schulverbandsvorsitzende nicht gemäß § 5 Absätze 1 bis 4 der Geschäftsordnung zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen schriftlich, unter Angabe der Amtsbezeichnung und mittels handschriftlicher Unterzeichnung Vollmacht zur Vertretung des Schulverbandes erteilen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 37 Abs. 1 Satz 3 KommZG und Art. 38 Abs. 1 GO).

§ 9 Sonstige Geschäfte

Dem Schulverbandsvorsitzenden können weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung durch besonderen Beschluß der Schulverbandsversammlung übertragen werden.

2. Stellvertretung

§ 10 Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch die von der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertretung des Schulverbandsvorsitzenden vertreten.
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Schulverbandsvorsitzenden und des Stellvertreters des Schulverbandsvorsitzenden bestimmt die Schulverbandsversammlung als weiteren Stellvertreter den 1. Bürgermeister Herrn Martin Huber.
- (3) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsgemäßen Befugnisse des Schulverbandsvorsitzenden aus (§§ 4-7 der Geschäftsordnung).
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben.
- (5) Der Schulverbandsvorsitzende kann seine Aufgaben und Befugnisse als Schulverbandsvorsitzender nicht ganz oder teilweise auf seinen allgemeinen Stellvertreter in seiner Gemeinde oder gemäß Art. 39 Abs. 2 GO auf eine dort genannte sonstige Person übertragen.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 11 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Schulverbandsversammlung und Schulverbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 56 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden an die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 56 Abs. 3 GO) werden von der Verwaltung des Schulverbands (§ 5) vorbehandelt und sodann der Schulverbandsversammlung vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Schulverbandsvorsitzenden (§ 6 Abs. 1 und 2) fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet die Schulverbandsversammlung, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 12 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen
- (2) Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (3) Wird die Schulverbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 13 Öffentliche Sitzung

- (1) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung hat jedermann Zutritt, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Schulverbandsvorsitzenden und der Schulverbandsversammlung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Schulverbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 14 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen.
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
 4. Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluß Personen, die der Schulverbandsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse gibt der Schulverbandsvorsitzende in öffentlicher Sitzung bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 15 Einberufung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert, jedoch jährlich mindestens einmal, oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 9 Abs. 6 BaySchFG). Im Fall des Art. 9 Abs. 6 Satz 3 BaySchFG beruft er die Sitzung der Schulverbandsversammlung innerhalb einer Woche ab Eingang des Antrags bei ihm zu einem möglichst naheliegenden Termin schriftlich und unter Angabe des Beratungsgegenstandes ein.
- (2) Die Sitzungen finden im Rathaus in Gars a.Inn an einem Dienstag statt. Sie beginnen regelmäßig um 08.00 Uhr. In der Einladung (§ 17) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 16 Tagesordnung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern der Schulverbandsversammlung setzt der Schulverbandsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.
- (3) Die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an den Amtstafeln der Mitgliedsgemeinden bekanntzugeben (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgegeben.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 17 Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden.
- (2) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf zwei Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 18 Anträge

- (1) Das Recht, Anträge in die Schulverbandsversammlung einzubringen, besitzen nur die Mitglieder der Schulverbandsversammlung.
- (2) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. Sie sollen spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung beim Schulverbandsvorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. Die Angelegenheit dringlich ist und die Schulverbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Sind noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

- (4) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge und ähnliche Anträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 19 Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie die Beschlussfähigkeit der Schulverbandsversammlung fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung abstimmen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 54 Abs. 2 GO).
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung in Umlauf gesetzt. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Schulverbandsversammlung genehmigt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 54 Abs. 2 GO).

§ 20 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluß geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 14), so wird darüber vorweg unter Ausschluß der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von

vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Schulverbandsversammlung anders entscheidet.

- (3) Der Schulverbandsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Schulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluß der Schulverbandsversammlung der Schulleitung, der Vorsitzende/ des Vorsitzenden des Elternbeirats, Sachverständige sowie Sachbearbeiter nach § 5 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.
- (5) Der Schulverbandsvorsitzende kann zu allen – auch zu den nichtöffentlichen – Sitzungen Vertreter der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden einladen. Vertreter dieser Aufsichtsbehörden haben auch ohne Einladung das Recht, an der Sitzung der Schulverbandsversammlung teilzunehmen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 32 Abs. 3 Satz 1 KommZG.

§ 21 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung über einen Tagesordnungspunkt, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Schulleitung, der Geschäftsleitung, der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Elternbeirats, der Sachverständigen oder der Sachbearbeiter nach § 7 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung, eröffnet der Schulverbandsvorsitzende jeweils die Beratung.
- (2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Schulverbandsvorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verläßt es den Raum.
- (3) Ein Sitzungsteilnehmer darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Vertretern der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden ist auf Antrag das Wort zu erteilen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 32 Abs. 3 Satz 2 KommZG). Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Schulverbandsversammlung. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können der Antragsteller, der Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlußäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Schulverbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluß von weiteren Sitzungen entscheidet die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 22 Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluß der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und läßt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 12 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 3. Früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 bis 2 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, daß sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja-nein“ abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluß des Schulverbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefaßt, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 34 Abs. 3 KommZG); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung ins Gegenteil. Kein Mitglied der Schulverbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurden.
- (8) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sind nicht deshalb ungültig, weil Mitglieder im Widerspruch zu Weisungen der von ihnen vertretenen Mitgliedsgemeinden abgestimmt haben (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 33 Abs. 2 Satz 5 KommZG).

§ 23 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen der Schulverbandsversammlung, die im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 33 Abs. 3 KommZG.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 24 Anfragen

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 25 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Schulverbandsvorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 26 Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzung der Schulverbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 54 Abs. 1 GO

richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.

- (2) Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung bei einer Beschlußfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung kann verlangen, daß in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (3) Die Niederschrift ist vom Schulverbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Schulverbandsversammlung zu genehmigen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO).
- (4) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 27 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle im Gebiet des Schulverbandes wohnenden Bürger Einsicht nehmen, ebenso außerhalb dieses Gebiets wohnenden Personen in Angelegenheiten, die ihren Grundbesitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Gebiet des Schulverbands betreffen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt wurden, können den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Schulverbandsversammlung jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Schlussvorschriften

§ 28 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekanntgemacht (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Die sonstigen Satzungen des Schulverbands werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn amtlich bekanntgemacht (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

- (3) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Veröffentlichung nach den Absätzen 1 und 2 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).
- (4) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

§ 29 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann nur durch Beschluß der Schulverbandsversammlung geändert werden.

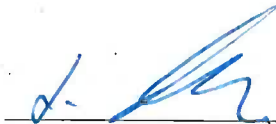
§ 30 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied der Schulverbandsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gars a. Inn auf.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 19.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Gars a. Inn 28.05.2026 außer Kraft.

Gars a. Inn, den 08.06.2026
Schulverband Gars a. Inn



Leonhard Moosmeier
Schulverbandsvorsitzender



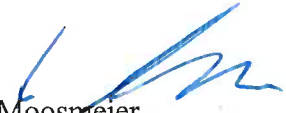
Bekanntmachungsvermerk:

Diese Geschäftsordnung wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gars a.Inn zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Mitgliedsgemeinden Gars a.Inn, Unterreit, Reichertsheim und Kraiburg a.Inn und auf der Homepage www.gars.de hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 10.06.2026 angeheftet und am 08.07.2026 wieder abgenommen.

Gars a. Inn, den 10.07.2026
Schulverband Gars a.Inn


Moosmeier
Schulverbandsvorsitzender



